

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 12/0101</b>
<b>701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung</b>			<b>Datum: 07.03.2012</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Werner Kurzewitz</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>701-Herr Kurzewitz/Ju</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>21.03.2012</b>	<b>Anhörung</b>

## Abwassergebühren und Gebührengerechtigkeit

**Hier: Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE aus der Sitzung des Umweltausschusses am 15. Februar 2012 zu TOP 8.11**

### Sachverhalt

#### Anfrage:

Herr Dr. Pranzas stellte im Namen der Fraktion DIE LINKE folgende Anfrage an die Verwaltung:

„Die Stadt Norderstedt sammelt das im Stadtgebiet anfallende Abwasser und leitet es über Sielnetze und Sammlersystem zum Klärwerk. Im Klärwerk Hetlingen wird das Abwasser zentral gereinigt. Abwasser ist nicht nur das Schmutzwasser aus Haushalten, sondern auch das Niederschlagswasser (Regenwasser), das von Dachflächen, Einfahrten usw. in das Sielnetz fließt. In Norderstedt werden derzeit die Sielbenutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung auf Basis des gelieferten Frischwassers berechnet. Dieses Gebührenmodell ist für die bei der Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Kosten verursachungsgerecht. Wenn von großflächig versiegelten Grundstücken Niederschlagswasser in das Sielnetz fließt und gleichzeitig dort vergleichsweise wenig Frischwasser verbraucht wird, können die tatsächlich entstehenden Kosten aber nicht verursachergerecht erhoben werden. Dies ist beispielsweise bei Diskontermärkten mit hohen Anteilen an versiegelten Flächen, aber geringem Frischwasserverbrauch der Fall. In solchen Fällen kann die Abwassergebühr nicht verursachergerecht abgerechnet werden. Mittlerweile liegen zahlreiche Gerichtsurteile in Hessen, NRW, Saarland und Schleswig-Holstein vor, die von den Städten und Gemeinden eine verursachergerechte Abwassergebühr fordern, Vor diesem Hintergrund sind derzeit zahlreiche Städte (wie Hamburg oder Lübeck) dabei, ihre Abwassergebühren neu zu ordnen. Dabei werden auch ökologische Zielsetzungen verfolgt, um die negativen Begleiterscheinungen der weiter fortschreitenden Bodenversiegelung durch finanzielle Anreize der Grundstückseigentümer zu mindern.

Wir fragen die Verwaltung in diesem Zusammenhang:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Abwassergebühren in der Stadt Norderstedt erhoben?
2. Berücksichtigt diese Rechtsgrundlage die neueste Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die eine verursachergerechte Erhebung der Abwassergebühren fordert?

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Abwassergebühren zukünftig verursachergerechter zu gestalten?
4. Sind mit Hinweis auf die oben genannten Gerichtsurteile Beschwerden über Abwasserbescheide der Stadt Norderstedt durch Bürger vorgebracht worden?
5. Sind mit Hinweis auf die oben genannten Gerichtsurteile Rechtsmittel der gegen Abwasserbescheide der Stadt Norderstedt eingelegt worden?
6. Wie viele Flächen sind in der Stadt Norderstedt versiegelt?
7. Wie hoch ist in Norderstedt der jährliche Flächenverbrauch?
8. Gibt es Statistiken über den Flächenverbrauch in den letzten 10 Jahren?
9. Welchen Flächenverbrauch (Neubauten und Neuversiegelung) erwartet die Stadt in diesem Jahr?
10. Welche Maßnahmen werden seitens der Verwaltung vorgeschlagen, um Flächen wieder zu entsiegeln?
11. Welche anderen – wasserdurchlässigen – Pflastermöglichkeiten sind nach Auffassung der Verwaltung in der Stadt einsetzbar?
12. Wie könnten öffentliche und private Grundbesitzer zu Entsiegelungsaktionen ermutigt werden?“

#### **Antwort Fachbereich 604:**

Zunächst wird Grundsätzliches vorausgeschickt:

Die Abwasserbeseitigung in Norderstedt erfolgt im Trennsystem. Das heißt, Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden in getrennten Systemen (254 km langer Schmutzwasserkanal und 229 km langer Regenwasserkanal) abgeleitet.

Das in Haushalten und Betrieben anfallende Schmutzwasser wird über das Schmutzwasserkanalnetz an den Zweckverband Südholstein und die Freie und Hansestadt Hamburg übergeben, da Norderstedt keine eigene Kläranlage mehr betreibt.

Das Niederschlagswasser wird über ein eigenes Netz(ggf. nach einer Vorbehandlung in Regenrückhaltebecken oder Regenklärbecken) in die Vorfluter – im Wesentlichen Tarpenbek und Moorbek geleitet.

Seit Jahrzehnten wird dabei in Norderstedt das Ziel verfolgt, möglichst viel Niederschlagswasser am Ort des Anfalls zu versickern. Entweder indem Flächen nach Möglichkeit nicht vollständig versiegelt werden, oder das Niederschlagswasser wird von versiegelten Flächen über z. B. Mulden oder Rigolen zur Versickerung gebracht.

Private Grundstücke werden an die Regenkanalisation nur angeschlossen, wenn die Versickerung nicht möglich ist, z. B. auf Grund der Bodenverhältnisse.

Nahezu alle Bebauungspläne der letzten 20 Jahre schreiben die Versickerung des auf den Baugrundstücken anfallenden Oberflächenwassers vor. Soweit möglich wird auch das auf den Straßen anfallende Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht, so z. B. im B-Plan 263 „Großer Born“, oder auch an der geplanten Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße.

Selbst die als Beispiel genannten Discounter werden in der Regel schon aus Kapazitätsgründen lediglich mit einem Notüberlauf an den Regenkanal angeschlossen.

**Zu 1) Fachbereich 701: Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Abwassergebühren in der Stadt Norderstedt erhoben?**

Die Abwassergebühren werden aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) in der zz. geltenden Fassung erhoben.

Gemäß Präambel wurde diese Beitrags- und Gebührensatzung aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) vom 08. April 1982, zuletzt geändert durch die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) nach jeweiliger Beschlussfassung durch die Stadtvertretung erlassen.

**Zu 2) Fachbereich 701: Berücksichtigt diese Rechtsgrundlage die neueste Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die eine verursachergerechte Erhebung der Abwassergebühren fordert?**

Es ist richtig, dass es in einzelnen Bundesländern neuere Rechtsprechung zur Erhebung verursachergerechter Abwassergebühren gibt. Hier sind zunächst die jeweils unterschiedlichen Landeswassergesetze heranzuziehen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass es im Rahmen des Organisationsermessens des Trägers der Abwasserbeseitigungspflicht auch in den unterschiedlichen Satzungen entsprechend der regional unterschiedlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (z. B. für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung oder eine Mischkanalisation und die zentrale oder dezentrale Entsorgung von Hauskläranlagen und Sammelgruben) jeweils unterschiedliche Rahmenbedingungen gibt.

Da in Norderstedt die Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab nur für die bei der Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Kosten kalkuliert werden (vgl. Gebührenkalkulation), werden die Gebühren bereits verursachergerecht erhoben.

Gleichwohl ist zz. die Fa. Gekom GmbH, Reinbek im Auftrag der Stadt Norderstedt seit dem Jahr 2011 dabei, die Schmutzwasserbeseitigungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Norderstedt unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit komplett zu überarbeiten. Hierbei wird derzeit die Frage der getrennten Gebührenkalkulation und anshl. Erhebung nicht geprüft! Sollte hier eine andere Vorgehensweise gewünscht werden oder die Erarbeitung einer geänderten Erhebungsmethodik gewünscht sein, so sind hierfür entsprechende Beschlüsse der zuständigen Ausschüsse Voraussetzung.

Sobald -unter fachlicher Begleitung der beteiligten Fachbereiche- Satzungsentwürfe fertiggestellt sind, werden diese mit einer Beschlussvorlage dem Umweltausschuss und der Stadtvertretung vorgelegt.

**Zu 3) Fachbereich 701: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Abwassergebühren zukünftig verursachergerechter zu gestalten?**

S. Antwort zu 2.

**Zu 4) Fachbereich 701: Sind mit Hinweis auf die oben genannten Gerichtsurteile Beschwerden über Abwasserbescheide der Stadt Norderstedt durch Bürger vorgebracht worden?**

Bisher gibt es keine diesbezüglichen Beschwerden von Bürgern.

**Zu 5) Fachbereich 701: Sind mit Hinweis auf die oben genannten Gerichtsurteile Rechtsmittel der gegen Abwasserbescheide der Stadt Norderstedt eingelegt worden?**

Nein.

**Zu 6) Fachbereich 604: Wie viele Flächen sind in der Stadt Norderstedt versiegelt?**

**Zu 7) Fachbereich 604: Wie hoch ist in Norderstedt der jährliche Flächenverbrauch?**

**Zu 8) Fachbereich 604: Gibt es Statistiken über den Flächenverbrauch in den letzten 10 Jahren?**

**Zu 9) Fachbereich 604: Welchen Flächenverbrauch (Neubauten und Neuversiegelung) erwartet die Stadt in diesem Jahr?**

Zu 6) bis 9).

Es liegen dem Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung keine Daten vor, daher können diese Fragen nicht beantwortet werden. Wie die grundsätzlichen Ausführungen zur Einleitung zeigen, wäre auch nicht der Versiegelungsgrad ausschlaggebend, sondern die an den Regenkanal angeschlossene (versiegelte) Fläche.

**zu 10) Fachbereich 604: Welche Maßnahmen werden seitens der Verwaltung vorgeschlagen, um Flächen wieder zu entsiegeln?**

**Zu 11) Fachbereich 604: Welche anderen – wasserdurchlässigen – Pflastermöglichkeiten sind nach Auffassung der Verwaltung in der Stadt einsetzbar?**

**Zu 12) Fachbereich 604: Wie könnten öffentliche und private Grundbesitzer zu Entsiegelungsaktionen ermutigt werden?"**

zu 10 bis 12)

Dazu siehe zunächst obige Ausführungen.